

Kreditmittel über die Jahresauszahlung in einer LPG in die individuelle Konsumtion fließen und aus dem Vermögen der LPG an die Bank zurücke erstattet werden müssen (vgl. OGNJ 1975/20., S. 610).

Tateinheit ist auch möglich mit den §§ 166, 167, \*173, 176. Erfolgt die Falschmeldung mit der in den §§ 103, 104 beschriebenen Zielsetzung, so sind diese Bestimmungen anzuwenden.

## §172

**Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse**

(1) Wer vorsätzlich unter Verletzung einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses obliegenden Pflicht geheimzuhaltende wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen sowie Informationen über Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Technologien oder Verfahrensweisen unbefugt offenbart und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer sich durch unlautere Methoden unbefugt in den Besitz der im Absatz 1 genannten Unterlagen oder Informationen setzt und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer mit der Tat vorsätzlich die Gefahr bedeutender wirtschaftlicher Nachteile verursacht oder die Tat begeht, um sich persönlich zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

1. § 172 dient dem Schutz wirtschaftlicher, technischer oder wissenschaftlicher Vorgänge, Darstellungen oder anderer Tatsachen sowie von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, Technologien oder Verfahrensweisen, eieren unbefugte Offenbarung und Erlangung zu wirtschaftlichen Nachteilen für den Staat, die Volkswirtschaft, den Betrieb oder für Bürger führen können. Er konkretisiert damit neben anderen Strafvorschriften (insbesondere §§ 97 bis 100, 245, 246, 272) und weiteren Rechtsvorschriften über die Geheimnissicherung im staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Bereich den in Artikel 1 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz des Geheimnisschutzes.<sup>2</sup>

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Abs. 1 setzt voraus, daß

- der Täter durch Gesetz, Vertrag oder auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses

die Pflicht hatte, wirtschaftlich-technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen sowie Informationen über Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Technologien oder Verfahrensweisen geheimzuhalten,

- ihm diese Pflicht bekannt war,
- er diese Pflicht vorsätzlich verletzte und die Vorgänge usw. anderen unbefugt offenbarte,
- der Täter die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile fahrlässig herbeiführte,
- zwischen der vorsätzlichen Verletzung seiner Pflichten und der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile Kausalzusammenhang besteht.

3. Die Pflicht zur Geheimhaltung kann sich aus einem Gesetz, einem Vertrag oder auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses ergeben. Sie kann aber auch durch andere